

*EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU*

# **Schulanlagen Melchnau**

## **BENÜTZUNGS- REGLEMENT**

vom 03. Dezember 2001

# Benützungsreglement über die Schulanlagen Melchnau

Die Einwohnergemeinde Melchnau erlässt folgendes

## REGLEMENT:

---

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten sowohl für weibliche und männliche Personen.

### I. Verfahren

Gemeinderat **Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung (Benützungsordnung) betreffend die Benützung und Zurverfügungstellung der Schulanlagen.

<sup>2</sup> In der Benützungsordnung regelt er insbesondere

- a) die Benützungsrechte
- b) die Verwaltung betreffend Zuständigkeit und Verfahren
- c) die Pflichten der Benützer

<sup>3</sup> Er setzt die Gebühren für die Benützung der Anlagen im dafür vorgegebenen Rahmen fest.

Schul- und Kindergartenkommission **Art. 2** Der Gemeinderat kann die Verwaltung betreffend die Zurverfügungstellung der Schulanlagen der Schul- und Kindergartenkommission übertragen.

### II. Gebühren

Fest- und Firmenanlässe mit Erwerbszwecken **Art. 3** <sup>1</sup> Gebühren für Festanlässe mit Erwerbszwecken und Firmenveranstaltungen:

Raum	Einheimische		Auswärtige	
	pro Tag	ab 2. Tag	pro Tag	ab 2. Tag
Turnhalle und Garderoben inkl. Duschen	80.– bis 120.–	60.– bis 90.–	100.– bis 150.–	75.– bis 110.–
Mehrzweckraum	80.– bis 120.–	60.– bis 90.–	100.– bis 150.–	75.– bis 110.–
Küche	40.– bis 60.–	30.– bis 45.–	80.– bis 120.–	60.– bis 90.–
Singsaal	50.– bis 75.–	35.– bis 50.–	70.– bis 105.–	55.– bis 80.–
Hartplatz (Roter Platz)	50.– bis 75.–	35.– bis 50.–	70.– bis 105.–	55.– bis 80.–
Teerplatz als Festplatz	50.– bis 75.–	35.– bis 50.–	70.– bis 105.–	55.– bis 80.–
Rasen	20.– bis 30.–	15.– bis 25.–	40.– bis 60.–	30.– bis 45.–
Schulzimmer als Kursräume	20.– bis 30.–	15.– bis 25.–	40.– bis 60.–	30.– bis 45.–
Werkraum Holz	20.– bis 30.–	15.– bis 25.–	40.– bis 60.–	30.– bis 45.–
Werkraum Metall	20.– bis 30.–	15.– bis 25.–	40.– bis 60.–	20.– bis 30.–
Flutlicht	-.-	-.-	20.– bis 30.–	20.– bis 30.–

Kurse, Proben, Trainings, Sitzungen und andere Anlässe

<sup>2</sup> Gebühren für die Raumbeliegung durch Kurse, Proben, Trainings, Sitzungen und andere Anlässe

Raum	Für Auswärtige mit oder ohne Erwerbszweck: Für Einheimische mit Erwerbszwecken: pro Einheit à 2 Stunden	
Turnhalle, und Garderoben inkl. Duschen		30.– bis 60.–
Mehrzweckraum, Garderoben inkl. Duschen		30.– bis 60.–
<b>Ohne Garderoben und ohne Duschen</b>		
Turnhalle		20.– bis 40.–
Mehrzweckraum		20.– bis 40.–
Küche		20.– bis 40.–
Singsaal		10.– bis 20.–
Sitzungszimmer		10.– bis 20.–
Schulzimmer und Bibliothek		10.– bis 20.–
Werkraum Holz		10.– bis 20.–
Werkraum Metall		10.– bis 20.–

Einheimische ohne Erwerbszweck

<sup>3</sup> Für die durch die Melchnauer Schule und/oder durch einheimische Vereine organisierten Kurse sowie für deren Vereinsproben werden keine Gebühren erhoben, sofern kein Erwerb erzielt werden soll.

Einrichtungen	<p><sup>4</sup> Für zusätzliche Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Bestuhlung                    - ausserhalb Schulareal                    10.– bis 20.– / Anlass     - innerhalb Schulareal                    gratis     - durch Privatpersonen                        ausserhalb Schulareal                    –.50 bis 1.– / Stuhl</p> <p>b) Bänke und Tische            - ausserhalb Schulareal                    5.– bis 10.– / Set     - innerhalb Schulareal                    gratis</p> <p>c) Fahrbares Putz-                - Grundgebühr                                20.– bis 40.– gerüst                                - zuzüglich Tagesgebühr                10.– bis 20.–</p> <p>d) Bewässerungsanlage - Grundgebühr                                50.– bis 100.–     - zuzüglich pro Woche                    10.– bis 20.–</p>
Festlegung der Gebührenart	<p><sup>5</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission legt bei Gesuchseingang fest, ob es sich um Veranstaltungen nach Abs. 1 oder um Veranstaltungen nach Abs. 2 handelt und teilt dies dem Gesuchsteller spätestens bei der Erteilung der Benützungsbewilligung mit.</p> <p>Ebenso legt sie fest, ob für Anlässe gemäss Abs. 2 der Tarif "ohne Erwerbszweck" oder "mit Erwerbszweck und Auswärtige" zur Anwendung kommt. Ein Erwerbszweck liegt vor, wenn Eintrittsgelder oder Startgelder verlangt werden, wenn eine Festwirtschaft betrieben wird, wenn eine Tombola, Lotterie oder dergleichen durchgeführt wird oder wenn andere Einnahmen erzielt werden.</p>
Jugendliche	<p><sup>6</sup> Jugendlichen Gruppierungen, wie Jugendriegen, Jugendmusik, usw., werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>
Gemeinnützige und öffentliche Veranstaltungen	<p><sup>7</sup> Bei Gemeinnützigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, wie z.B. Vorträge und Ausstellungen, kann die Schul- und Kindergartenkommission die Gebühren erlassen, wenn der Veranstalter keine Eintrittsgelder einzieht, weder eine Festwirtschaft betrieben noch eine Tombola, Lotterie, etc. durchgeführt wird und keine anderen Einnahmen erzielt werden.</p>
Reduktion und Erlass der Gebüh- ren	<p><sup>8</sup> Bei stark defizitären Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse sind, kann die Schul- und Kindergartenkommission die Gebühren nachträglich ganz oder teilweise erlassen. Der Veranstalter hat mit dem Gesuch um Gebührenreduktion oder Erlass eine Kostenabrechnung einzureichen.</p>
Festsetzung und Inkasso	<p><b>Art. 4</b> Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Sie sind vor der Veranstaltung fällig und müssen spätestens einen Tag vor der Veranstaltung der Finanzverwaltung Melchnau überwiesen werden.</p>
Geltungsdauer	<p><b>Art. 5</b> Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dieser nicht als zweiter Tag.</p>
Stromverbrauch	<p><b>Art. 6</b> Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann dem Verursacher überbunden werden.</p>
Geschirr	<p><b>Art. 7</b> Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.</p>

Einsatz Hauswart **Art. 8** <sup>1</sup> Im Gebührentarif ist der Aufwand des Hauswartes für Übergabe, Übernahme und Instruktionen wie folgt im Mietpreis inbegriffen:  
Bei Miete für ½ Tag = max. ½ Stunde  
Bei Miete für 1 Tag = max. 1 Stunde  
Bei Miete für Folgetage = max. 1 Stunde pro Folgetag

<sup>2</sup> Für weitere Aufwendungen, wie Vorbereitungs-, Bestuhlungs- und Reinigungsarbeiten, etc. werden dem Veranstalter die Kosten gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Melchnau, Verwaltungsaufwand I, in Rechnung gestellt.

#### IV. Schlussbestimmungen

Vollzug **Art. 9** Verfügungen über die reglementarische Gebührenerhebung und Benützung der Räumlichkeiten erlässt die Schul- und Kindergartenkommission.

Rechtspflege **Art. 10** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schul- und Kindergartenkommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates können innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Ausführungsbestimmungen **Art. 11** Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schul- und Kindergartenkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 12** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften und Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2001.

#### Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:



Käthi Matter

Der Gemeindeschreiber:



Martin Heiniger

**Auflagezeugnis:**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 01. und 08. November 2001 im Amtsanzeiger publiziert.

4917 Melchnau, 05. Dezember 2001

**Der Gemeindegeschreiber:**

Martin Helmiger

